

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 5 (1939)

**Heft:** 78

**Rubrik:** Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es ist ganz selbstverständlich, daß die Aufnahme-fähigkeit des schweizerischen Kinoparkes seine Grenzen hat. Daraus ergibt sich, daß jede ungesunde Steigerung der Filmmieten zu einer Ueberbeanspruchung der finanziellen Kapazität dieses Kinoparkes führen muß und daß diese letzten Endes für das Kinogewerbe katastrophale Folgen zeitigen wird. Eine weitere Folge der Konzentration im Filmverleihgewerbe war eine Beseitigung der an sich notwendigen Konkurrenz der Filmverleiher unter sich. Diese Konkurrenz ist aus wirtschaftlichen wie kulturellen Gründen eine Notwendigkeit, sofern sie sich in einem angemessenen Rahmen hält. Die im Zusammenhang mit der Kontingentierungsvorbereitung durchgeführten Umfragen zeigten endlich eine weitere, für die schweizerische Filmwirtschaft ungesunde Erscheinung. Diese besteht darin, daß gerade eine Reihe kleinerer Filmverleihhäuser infolge eines mangelnden Umsatzes gezwungen waren, unter sich Filme zu vertauschen und gegenseitig abzutreten. Auch diese Geschäftsmethode kann zur Steigerung der Filmpreise führen. Jedenfalls ist sie eine ungesunde Erscheinung, die mit Rücksicht auf die kulturelle Bedeutung des Filmes zu unklaren Verhältnissen führt.

Mit Rücksicht auf die Entwicklungsfähigkeit einer schweizerischen Filmproduktion ist eine gesunde schweizerische Filmwirtschaft eine unerläßliche Voraussetzung. Es ist klar, daß ein notleidendes Filmverleih- und Kinogewerbe nicht in der Lage ist, einer schweizerischen Kulturfilmproduktion die notwendige Minimalbasis zur Entwicklung zu schaffen. Mit andern Worten: wenn der unabhängige Filmverleih bereit ist, schweizerische Kulturfilme zu erwerben, so muß er auch in der Lage sein, gewisse Minimalpreise für diese Filme bezahlen zu können. Er muß aber auch in der Lage sein, diese Filme mit Erfolg vertreiben zu können.

Die vom Eidg. Departement des Innern verfügte Kontingentierungsmaßnahme will eine Gesundung des schweizerischen Filmverleihs und damit eine Stabilisierung dieses selbst und der finanziellen Lage im schweizerischen Kinogewerbe erreichen. Es geht also nicht darum die Filmeinfuhr mengenmäßig zu beschränken, sondern eine bessere Verteilung derselben unter den Filmverleiher in der Schweiz anzustreben. Die Maßnahme soll also die Verhältnisse stabilisieren und dem gesunden Filmverleih das lebensnotwendige Geschäftsvolumen sichern. Die Behörden sind der Ueberzeugung, daß dies durch eine Individual-Kontingentierung erreicht werden kann und daß damit allmählich eine Beruhigung auf dem schweizerischen Filmmarkt eintritt, die für die weitere Entwicklung des schweizerischen Filmwesens eine Notwendigkeit ist.

Nun zur Maßnahme selbst: Es ist nicht der Zweck dieses Aufsatzes, die einzelnen Artikel der Verfügung näher zu erläutern. Das würde zu weit führen. Es seien in diesem Zusammenhang nur einige grundsätzliche Richtlinien, die bei der Handhabung der Verfügung angewendet werden sollen, festgehalten. Als oberster Grundsatz soll die Maxime Geltung haben, daß bei der Durchführung der Maßnahme unbillige Härten vermieden werden sollen. Die Durchführung der Kontingentierung darf nicht zu einer schematischen Reglementarisierung führen. Es ist also durchaus der Wille des mit der Durchführung betrauten Filmkammersekretariates, den berechtigten Interessen der Filmwirtschaft und der einzelnen Filmverleiher Rechnung zu tragen. Es ist weiter selbstverständlich, daß bei der Durchführung der Maßnahme die kulturellen Interessen des schweizerischen Filmwesens nicht tangiert werden dürfen. Sowenig wie bei der seinerzeit eingeführten Einfuhrkontrolle der Filme soll mit der Kontingentierung auf Umwegen eine eidgenössische Zensur eingeführt werden. Die Zensurhoheit der Kantone darf mit Rücksicht auf die föderalistische Struktur unseres Landes nicht berührt werden, sofern nicht die für die Zensurrechte der Eidgenossenschaft notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind. (Art. 4 des Bundesgesetzes betr. die Bestrafung des Frauen- und Kinderhandels, Bundesratsbeschuß betr. Maßnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial, Bundesbeschuß betr. den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft und Bundesgesetz betr. Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft.) Die Durchführung der Zensur im Rahmen der genannten gesetzlichen Voraussetzungen ist nicht

Sache des Sekretariates der Schweiz. Filmkammer, sondern Sache der Schweiz. Bundesanwaltschaft.

Eine weitere grundsätzliche Voraussetzung ist die, daß der Import von kulturell wichtigen Filmen im Rahmen der Tätigkeit der verschiedenen kulturellen Organisationen unseres Landes nicht unnötig erschwert werden solle. Aus diesem Grunde ist in der Verfügung vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Einfuhr von Spielfilmen kontingentfrei erfolgen kann. (Art. 12 der Verfügung.) In diesem Rahmen soll die Vorführung kulturell wichtiger Filme möglichst unbehindert bleiben. Es ist natürlich klar, daß diese Einfuhr ebenfalls kontrolliert werden muß, damit Mißbräuche vermieden werden, die letzten Endes nur der Tätigkeit kultureller Organisationen schaden müßten.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß mit der Durchführung der Kontingentierung bestimmte Erfahrungen gesammelt werden müssen, die zeigen werden, ob der von den Behörden angestrebte Zweck erreicht worden ist oder nicht. Von diesen Erfahrungen wird es abhängen, ob die Maßnahme bestehen bleibt oder nicht. Sicher ist jedenfalls, daß es keinen Zweck hätte eine Maßnahme bestehen zu lassen, die ihren Zweck nicht erreicht.

Hoffen wir, daß die schweizerische Filmwirtschaft von sich aus mitwirkt, um die im Interesse unseres Landes liegende Gesundung der schweizerischen Filmwirtschaft durchzuführen. Es ist durchaus im Sinne unserer Behörden, wenn die beteiligten Interessenten freiwillig und ohne Zwang die Hand zu einer Gesundung des schweizerischen Filmwesens reichen. Durch die Zusammenarbeit aller interessierten Kreise kann dieses Ziel erreicht werden, ohne daß die Behörden gezwungen werden, durch Verfügungen und Erlasse das schweizerische Filmwesen einzuengen.

Max Frikart.

## Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und ital. Schweiz.)

### Sitzungsberichte

#### Vorstands-Sitzung vom 13. Juni 1939.

1. Als Vizepräsidenten werden die Herren Wachtl (Zürich) und Rieber (Frauenfeld) bestätigt.
2. Der Protokoll-Auszug der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 1939 wird zu Handen der Mitgliedschaft genehmigt.
3. In verschiedenen Streitsachen mit Hausbesitzern wird den betreffenden Mitgliedern die Unterstützung und Intervention des Verbandes zugesichert.
4. Als Mitglieder der Paritätischen Kommission werden bestimmt die Herren Eberhardt, Wachtl, Adelman und als Ersatzmänner Rieber und Bracher.
5. Als Mitglieder des Inter-Verbandsgerichtes belieben die Herren Eberhardt, Wachtl und als Ersatzmänner Bracher und Jenny.
6. In der Angelegenheit «Reisekino Leuzinger», die von der Generalversammlung an den Vorstand zurückgewiesen worden war, wird nach längern Verhandlungen mit den interessierten Parteien eine Einigung erzielt.
7. Ein neuerliches Gesuch des Cinébrief, Basel, um Aufnahme in den Verband, wenn anderseits das Kamera-Kino geschlossen würde, wird einstimmig abgelehnt.
8. Ein Aufnahmegesuch für den Ort Landquart wird ebenfalls abgelehnt, da diese Ortschaft durch ein Wanderunternehmen bedient wird und ein ständiges Theater sich nicht rentieren würde.
10. Weitere Geschäfte internen Charakters beschäftigen den Vorstand bis in den Abend hinein.

#### Vorstands-Sitzung vom 20. Juni 1939.

1. Ein Mitglied das sich durch unfaire Reklame der illoyalen Konkurrenz gegenüber einem Kollegen schuldig gemacht hat, wird mit Fr. 250.— gebüßt.
2. Des weitern werden 12 Traktanden internen Charakters behandelt.

W. L.